



Information zum Thema Erbrecht und Rechtsschutzversicherung

Sie suchen uns heute zu einer Beratung im Erbrecht auf und haben uns mitgeteilt, daß Sie rechtsschutzversichert sind. Wir können Ihnen im Vorfeld leider nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Beratung von Ihrem Rechtsschutzversicherungsvertrag gedeckt ist: Die Rechtsschutzversicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften sind mittlerweile so unterschiedlich, daß sich generelle Aussagen nur noch schwer treffen lassen. Selbst bei *einer* Rechtsschutzversicherung gibt es eine *Vielzahl* von Versicherungsbedingungen, die den Verträgen zugrunde gelegt worden sein können.

Generell läßt sich jedoch folgendes sagen:

- Die lediglich „**vorsorgende Beratung**“ ist nicht versicherbar. Wenn Sie uns beispielsweise zu einer Beratung hinsichtlich der Neufassung oder Umgestaltung Ihres Testamentes aufsuchen, so werden unsere Gebühren hierfür von Ihrer Rechtsschutzversicherung aller Voraussicht nach *nicht* übernommen werden.
- Bei den meisten sogenannten „Familien-Rechtsschutzversicherungen“ ist eine „Beratung“ im Erbrecht *grundsätzlich* versichert. Voraussetzung ist hierfür eine „**Änderung der Rechtslage**“, wodurch sich für Sie Beratungsbedarf im Erbrecht ergeben hat. Dies ist *insbesondere* dann der Fall, wenn einer Ihrer nahen Angehörigen verstorben ist und Sie Beratung hinsichtlich Ihres gesetzlichen Erb- oder/und Pflichtteilsrechts benötigen.
- Bei der Mehrzahl der Rechtsschutzversicherungen ist nicht lediglich das sogenannte „erste Gespräch“ (früher „Erstberatung“) versichert, sondern generell „**Beratung im Erbrecht**“. Eine Beratung durch uns liegt solange vor, wie wir von Ihnen **nicht** beauftragt werden, Sie *nach außen* hin zu vertreten. Bei einer Vertretung nach Außen fällt die Beratung mit „*einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit*“ zusammen, nämlich Ihrer *Vertretung*. In den meisten Versicherungsbedingungen ist geregelt, daß dann die Versicherung – auch rückwirkend – nicht eintrittspflichtig ist.
- Wenn Sie sich zunächst von uns *beraten* und später von uns *vertreten* lassen, müssen Sie Ihre Rechtsschutzversicherung hierüber **informieren**, falls sie bereits Leistungen aufgrund des „Beratungsrechtsschutzes“ von Ihrer Versicherung erhalten haben.
- Mittlerweile sind einige Rechtsschutzversicherer dazu übergegangen, in ihren Versicherungsbedingungen auch die Beratungsgebühr im Erbrecht nach oben hin zu **begrenzen**. Die D.A.S. Rechtsschutzversicherung erstattet nach den neuen Rechtsschutzversicherungsbedingungen beispielsweise maximal € 200,00 im Bereich des Beratungsrechtsschutzes im Erbrecht, unabhängig davon, ob es sich um ein erstes Gespräch oder um eine Beratung handelt.
- Es gibt nur wenige Rechtsschutzversicherungen, die auch die **Vertretung** im Erbrecht versichern. Die Gerling-Rechtsschutzversicherung bietet beispielsweise dieses Produkt an, daß jedoch *gesondert* abgeschlossen werden muß und im „Standard-Rechtsschutzversicherungsvertrag“ nicht enthalten ist.

Sollten Sie wünschen, daß wir uns um die Deckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung bemühen, so bitten wir Sie, uns einen *gesonderten Auftrag* („*Auftrag zur Einholung einer Deckungszusage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung*“) zu erteilen.

Bitte seien Sie so freundlich, uns mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, daß wir Sie darüber informiert haben, daß wir

- derzeit **keine Aussage** darüber treffen können, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ihre Rechtsschutzversicherung die Gebühren für unsere Beratung erstattet und
- Sie verpflichtet sind, Ihre Rechtsschutzversicherung von einer über die Beratung hinausgehenden Mandatierung (insbesondere Vertretung) **zu informieren**, falls Sie bereits Leistungen von Ihrer Rechtsschutzversicherung aufgrund des Beratungsrechtsschutzes erhalten oder Erstattungsansprüche geltend gemacht haben.

Berlin, _____
(Datum)

(Unterschrift)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!